

Sonderrichtlinie KIRAS für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Sicherheitsforschung (KIRAS-Sonderrichtlinie)

des Bundesministers für Finanzen

Laufzeit 1.1.2022 bis 31.12.2023

Wien, Juli 2022

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine (Sonder)richtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhalt

1	Präambel	6
1.1	Ausgangslage und Motiv	6
1.2	Ziele	10
1.2.1	Regelungsziele.....	10
1.3	Förderungsgegenstand.....	11
	Förderbare Leistung	11
1.4	Evaluierung und Indikatoren	12
1.5	Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen	14
1.5.1	KIRAS weist folgende Alleinstellungsmerkmale auf:.....	15
1.5.2	Definition von Sicherheit als nationale Sicherheit	15
1.5.3	Der integrative, umfassende Ansatz	15
1.5.4	Die Einbeziehung der Bedarfsträger	16
1.5.5	Die zwingende projektbezogene Integration von GSK - Aspekten	16
1.5.6	Die Möglichkeit der Klassifizierung	17
2	Rechtsgrundlagen	17
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	17
2.2	Nationale Rechtsgrundlagen	17
2.3	Europarechtliche Grundlagen	18
3	Förderungswerbende, Förderungsart	18
3.1	Förderungswerbende	18
3.1.1	Formelle Voraussetzungen	18
3.1.2	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden	19
3.1.3	Solidarhaftung.....	19
3.1.4	Konsortialvorhaben.....	19
3.2	Förderungsart	20
4	Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität – Regelungen für Beihilfen und für nicht beihilferelevante Förderungen.....	20
4.1	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten.....	20
4.1.1	Personalkosten.....	21
4.1.2	Kosten für Instrumente und Ausrüstungen	22
4.1.3	Kosten für Gebäude und Grundstücke	22
4.1.4	Reisekosten	22
4.1.5	Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente	23
4.1.6	Sonstige Sachkosten.....	23
4.1.7	Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten.....	23
4.1.8	Kofinanzierung aus EU-Mitteln	23
4.2	Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten	23
4.2.1	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO).....	24

4.2.2	Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c)	25
4.2.3	Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)	26
4.2.4	Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)	27
4.2.5	Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)	28
4.2.6	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)	29
4.2.7	Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO)	29
4.3	Nicht beihilferelevante Förderungen	30
5	Ablauf der Förderungsgewährung	31
5.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen	31
5.2	Einreichung der Förderungsanträge	32
5.3	Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren	33
5.4	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	38
5.5	Förderungsentscheidung	38
5.6	Förderungsverträge	38
5.6.1	Musterförderungsverträge	38
5.7	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	39
5.7.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	39
5.7.2	Anreizeffekt	39
5.7.3	Förderungszeitraum	39
5.7.4	Allgemeine Förderungsbedingungen	40
6	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	41
6.1	Kontrolle	41
6.1.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	41
6.1.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	43
6.1.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	44
6.2	Auszahlung	46
6.3	Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte	47
6.4	Darstellung der Forschungsergebnisse	47
6.5	Berichterstattung an die Bundesministerin	47
6.6	Veröffentlichung	47
6.7	Datenschutz	48
7	Geschlechtssensible Sprache	49
8	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	50
9	Gerichtsstand	50
10	Anhang	50
10.1	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung (AGVO)	50

10.2	Weitere Begriffsbestimmungen.....	53
-------------	--	-----------

1 Präambel

1.1 Ausgangslage und Motiv

Das unter der Programmverantwortung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) stehende österreichische Sicherheitsforschungsförderprogramm „KIRAS“¹ unterstützt nationale Forschungsvorhaben mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung.

Die Gewährleistung von Sicherheit ist eine staatliche und daher ressortübergreifende Kernaufgabe. Vor dem Hintergrund vielfältiger, sich in stetem Wandel befindlicher Bedrohungslagen für unsere Gesellschaft gilt es, innovative Ansätze für die Begegnung dieser Bedrohungen zu entwickeln. Darin manifestiert sich die unbedingte Notwendigkeit eines Beitrages von Forschung und Innovation bei der Begegnung der Herausforderung „Gewährleistung von Sicherheit“.

Der Bedarf an Sicherheitsforschung wurde in umfangreichen Untersuchungen², durch Empfehlungen des RFTE³, in der umfassenden Evaluierung von KIRAS⁴, durch das explizite Bekenntnis zum Ausbau der Sicherheitsforschung im aktuellen Regierungsprogramm und der Verankerung in weiteren staatlichen Strategiedokumenten⁵ verdeutlicht.

Um den Besonderheiten dieser sensiblen Querschnittsmaterie Rechnung zu tragen, wurde bereits im Jahr 2005 ein eigener Ministerratsvortrag zur Sicherheitsforschung erstellt, der die Grundlage für die österreichische Sicherheitsforschung bildet. KIRAS folgt einem umfassenden Ansatz, der im Besonderen durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Bei KIRAS müssen Bedarfsträger in jedes Projekt (mit Ausnahme v. F&E Dienstleistungen) mit eingebunden werden, wodurch sichergestellt wird, dass „bedarfs- und nachfragegerecht“ geforscht wird, was insbesondere im Bereich der Sicherheitswirtschaft von großer Bedeutung ist, da Sicherheit als öffentliches Gut gesehen wird.

¹ KIRAS leitet sich aus dem Griechischen ab und setzt sich zusammen aus den Worten kirkos (Kreis) und asphaleia (Sicherheit). „Kreis“ ist in diesem Fall als integrativ zu verstehen, da im Rahmen des KIRAS- Programms alle relevanten Disziplinen und Dimensionen miteingeschlossen werden sollen.

² z.B. Vogel et al (2005): „Sicherheitsforschung - Begriffsfassung und Vorgangsweise für Österreich“, Verlag der ÖAW, Wien; Clement et al (2008): Sicherheitsforschung: Bedarf und Angebot - Die österreichische Situation und internationale Vergleiche; Plan Consult Holding (2007, 2010, 2012): Sicherheitswirtschaft in Österreich.

³ Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE): Empfehlungen vom 18.1.2005 und vom 8. Juli 2005.

⁴ Siehe u.a. Informationen zu KIRAS im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2021 (Lagebericht gemäß § 8 (2) FOG), sowie den Evaluierungsendbericht der KIRAS Programmlaufzeit 2014-2020.

⁵ z.B. Österreichisches Programm zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (APCIP 2014); Strategie 2020 zum Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM); Österr. Sicherheitsstrategie (ÖSS); Österr. Strategie für Cyber-Sicherheit (ÖSCS); IÖB-Leitkonzept. Seite 54; Österreichische Strategie zur Senkung des Katastrophenrisikos (ASDR-Strategie 2030), Seite 7

- Die ebenfalls verpflichtende Berücksichtigung der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und Forschungsergebnisse gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Wie die Ergebnisse der ex-post-Evaluierung sowohl der ersten als auch zweiten KIRAS-Programmphase (2005-2013 sowie 2014-2020) belegen, hat sich das Programm seit seinem Start im Jahr 2005 (erste Ausschreibungen erfolgten im Jahr 2006) gut in der Forschungsförderungslandschaft etabliert und gilt als, über die Jahre- auch im internationalen Kontext – erfolgreich geführtes, im Bereich der Sicherheitsforschung ausgewiesenes Förderprogramm. Es zeigt sich eine ausgewogene Beteiligung der KIRAS-Zielgruppen sowie der etablierten und neuen Antragstellenden. KIRAS hat sich etabliert und verfügt über einen stabilen Kern an Programmteilnehmern, der regelmäßig im Sicherheitsforschungsbereich (national und international) tätig ist.

Empfehlungen aus der begleitenden KIRAS-Evaluierung wurden durch das BMF bereits größtenteils umgesetzt, daher fällt das in der ex-post-Evaluierung zu konstatierende Verbesserungspotenzial gering aus. Laut Evaluierung zeigt KIRAS in seiner Förderpraxis die grundsätzlichen Stärken des gewählten Fördermodells in einer besonders konsequenten Umsetzung. Die enge Verknüpfung von KIRAS mit FORTE erscheint vor dem Hintergrund der Größe Österreichs und der besonderen Bedeutung als Standort von spezialisierten Zulieferern für die großen, multinationalen OEM als ein wichtiger Mehrwert. Auch die Programmziele werden mehr als erreicht.“⁶

In KIRAS erfolgt die thematische Konzentration auf F&E-Projekte der Sicherheitsforschung, die den Schutz von kritischen Infrastrukturen behandeln. Wie die Evaluierungsergebnisse belegen, werden aus inhaltlich-thematischer Perspektive die Aufgaben- und Zielstellungen der einzelnen Programm-Instrumente bisher ebenso erfüllt, wie die Erreichung der strategischen Zielsetzungen unterstützt wird. Der umfassende Ansatz von KIRAS erlaubt es, anspruchsvolle F&E-Projekte im Thema „Sicherheit“ aus unterschiedlichen Perspektiven (z.B. Technik, Wissenschaft, GSK, Bedarfsträger) zu bearbeiten.

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS wird daher auch in der nächsten Programmlaufzeit (2021-2027)⁷ der Schutz kritischer Infrastrukturen sein. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt werden. Diese Spezifizie-

⁶ Volkswirtschaftliche Effekte gemäß Evaluierungsendbericht zur KIRAS Programmphase 2014-2020: Den gut 103 Millionen Euro Fördervolumen stehen knapp 144 Millionen Euro an Projektvolumina gegenüber. Diese generieren über direkte, indirekte und induzierte Effekte etwa 195,5 Millionen Euro an Wertschöpfung. Insgesamt wurden durch die Projektfördervolumina Sozialversicherungsabgaben in der Höhe von 45 Millionen Euro und zusätzliche Steuereinnahmen von insgesamt 50,4 Millionen generiert. Zudem wurden in Österreich mit den KIRAS-Projekten bis zum Jahr 2020 etwa 4.408 Personenjahre an Beschäftigung ausgelastet.

⁷ In Anlehnung an das Europäische Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa.

rung erlaubt es den Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die **Sektoren**, die als **kritische Infrastruktur** gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- **Energie**

(Energieanlagen und –netze: Strom-, Öl- und Gaserzeugung, Speicheranlagen und Raffinerien, Übertragungs- und Verteilungssysteme und –netze, etc.)

- **Kommunikation und Information**

(Technologien und Netzwerke: Fernmeldewesen, Rundfunksysteme, Software, Hardware und Netze wie das Internet sowie Einrichtungen der Nationalen Sicherheit wie Führungs-, Leitsysteme, Sensoren und Überwachungssysteme, etc.)

- **Wissenschaftliche Infrastruktur**

- **Finanzwesen**

(Bank- und Geldwesen, (Rück)Versicherungs- und Investmentbereiche, etc.)

- **Gesundheitswesen**

(Krankenhäuser, Gesundheits- und Blutversorgungseinrichtungen, Laboratorien und Arzneimittel, Such- und Rettungswesen, Hilfsdienste, etc.)

- **Lebensmittel**

(Lebensmittelsicherheit, Produktionsmittel, Großhandel und Lebensmittelindustrie, etc.)

- **Wasser**

(Stau- und Speicheranlagen, Wasserversorgungsnetze und -aufbereitungsanlagen, etc.)

- **Verkehr und Transport**

(Flughäfen, Häfen, intermodale Einrichtungen, Eisenbahnverkehr und öffentliche Nahverkehrsnetze, Verkehrsleitsysteme, etc.)

- **Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter**

(chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe, etc.)

- **Behörden, Verwaltung und Justiz**

(Einrichtungen der Sicherheitsinstitutionen, Blaulichtorganisationen, etc.)

Welcher Begriff von Sicherheit wird KIRAS zugrunde gelegt?

Der Sicherheitsbegriff, welcher KIRAS zugrunde liegt, ist umfassend angelegt⁸. Er bezieht sich auf nichtmilitärische, ökonomische, ökologische, kulturelle und gesellschaftliche Gefahren und Risiken und alle Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Erhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Vorbeugung und Abwehr von Gefahren sowie der raschen Hilfe im Falle von Ereignissen, die die öffentliche Sicherheit maßgeblich beeinträchtigen.

Der Begriff der Sicherheit („security“) ist eng mit dem zugrundeliegenden Bedrohungsbild verknüpft („Nationale Sicherheit“). Im sicherheitspolitischen Kontext bietet sich daher folgende Definition an:

„Sicherheit ist die Abwesenheit bzw. Vermeidung von Unsicherheit, das heißt von Bedrohung, Gefährdung, sowie Furcht vor diesen Unsicherheiten.“⁹

Wesentliche Bereiche von Sicherheit bzw. spiegelbildlich Risiko/Bedrohung umfassen jedenfalls:

- Naturkatastrophen,
- Infektionskrankheiten,
- Kriminalität,
- Terrorismus, sowie
- Technologie- bzw. Industrieunfälle.

Eine klare Abgrenzung zum rein militärischen Bereich ist für KIRAS wichtig. Eine „verbindende Grenze“ stellen dabei die so genannten „Dual Use-Güter“ dar, also Güter die sowohl im zivilen als auch im militärischen Sektor Verwendung finden können. Da sie zu beiden Bereichen gehören, fallen sie somit jedenfalls auch noch unter den Begriff der Sicherheit im Sinne von „security“.

Ebenso wichtig für das Verständnis des Sicherheitsbegriffs, der KIRAS zugrunde liegt („security“), ist eine deutliche Abgrenzung zu Sicherheit im Sinne von „safety“.

Auch hier ist eine scharfe Grenzziehung nur bedingt möglich. Anschauliche, konkrete Beispiele für beide Bereiche sind im Falle von „security“ z.B. die Sicherheitsmaßnahmen auf Flughäfen einschließlich der Personen- und Warenkontrolle, und im Falle von „safety“ etwa der Airbag, der der Sicherheit von Autofahrern bzw. -insassen dient.

⁸ Sicherheitsforschung ist vor diesem Hintergrund technologieoffen, interdisziplinär und missionsorientiert. Die beforschten Lösungen/Technologien sind eingebettet in den politisch-strategischen Gesamtkontext (z.B. Forschungs- und Technologiepolitik, Sicherheitspolitik, Industrie- und Wirtschaftspolitik).

⁹ Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hg.), Lexikon der Politikwissenschaft, Band 2 N-Z, S.837 f.

Sicherheit im Sinne von „security“ ist – im Gegensatz zu „safety“ – ein öffentliches Gut, für dessen Bereitstellung primär die öffentliche Hand zu sorgen hat und für das es daher keinen „freien“ Markt im klassischen Sinne gibt.

Gemeinsam haben „security“ und „safety“ die Tatsache, dass ihre konkreten Inhalte - je nach Bedrohungssituation - einem steten Wandel unterworfen sind, auf den die öffentliche Hand flexibel und rasch reagieren muss. KIRAS leistet durch die Förderung von Forschung und Innovation einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung zukünftiger Herausforderungen im Bereich „security“.

Grundsätzlich ist im Rahmen dieser Richtlinie und nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel die Förderung aller Förderinitiativen nach dem Konzept von KIRAS möglich. Die entsprechende Festlegung erfolgt im Abwicklungsvertrag zwischen FFG und BMF und Calls werden auf der Website der FFG veröffentlicht.

Die Abwicklung der dritten KIRAS Programmphase (2021-2027) wird der FFG übertragen, die strategische Steuerung obliegt weiterhin dem BMF. Eine klare Arbeitsteilung ist damit sichergestellt.

Das Programm KIRAS hat die Förderung von angewandter Forschung zum Gegenstand. Darüber hinaus können auch andere Aktivitäten wie z. B. Wissenstransfer oder Ausbildungsmaßnahmen gefördert werden.

Durch die Übertragung der Abwicklung des Programms an die FFG soll eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen dem BMF und der FFG erreicht werden. Das BMF entscheidet über die Ausschreibungen und welche Budgetsumme dafür jeweils gewidmet wird. Außerdem erfolgt ein ständiges begleitendes Monitoring der Umsetzung durch enge Abstimmung der handelnden Personen im BMF und der FFG. Im BMF wird das Programm durch die Stabsstelle Sifo-TT/VI (Stabsstelle für Sicherheitsforschung und Technologietransfer) koordiniert und strategisch geführt.

Die FFG führt die Ausschreibungen (Ausschreibung, Förderverträge, Berichtsprüfungen, Zahlungsfluss, etc.) unter Anwendung der auch für andere Förderprogramme entwickelten Prozesse durch.

1.2 Ziele

1.2.1 Regelungsziele

Das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm soll einen entscheidenden Beitrag zu den folgenden **strategischen Zielen** für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft leisten:

Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens

Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen

Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft

Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich der Sicherheitsforschung

Das Erreichen der strategischen Ziele erfordert einen integrativen Ansatz, der nicht ausschließlich auf technologische Lösungen sondern auch auf einer sozial- und geisteswissenschaftlichen Herangehensweise aufbaut.

Dies soll durch das folgende **strategische Querschnittsziel** erreicht werden:

Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Die im Rahmen des KIRAS-Programms geförderten Projekte sollen auf längere Sicht gesehen dazu beitragen, Arbeitsplätze in Österreich zu schaffen bzw. zu sichern und v.a. bezogen auf die Sicherheitswirtschaft einen Beitrag zur österreichischen Wertschöpfung leisten.

1.3 Förderungsgegenstand

Förderbare Leistung

Gefördert werden Vorhaben, die

- einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen zum Thema „Sicherheit“ leisten
- im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und Innovation durchgeführt werden
- der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen dienen
- insbesondere als inter- oder transdisziplinäre kooperative Vorhaben durchgeführt werden
- sektorübergreifende, gesamthafte Lösungen ermöglichen
- der Erprobung künftiger Rahmenbedingungen dienen

In KIRAS erfolgt die thematische Konzentration auf F&E-Projekte der Sicherheitsforschung, die den Schutz von kritischen Infrastrukturen behandeln. Der umfassende Ansatz von KIRAS erlaubt es, anspruchsvolle F&E-Projekte im Thema „Sicherheit“ aus unterschiedlichen Perspektiven (z.B. Technik, Wissenschaft, GSK, Bedarfsträger) zu bearbeiten (siehe 1.1).

Im Rahmen des Programms KIRAS werden die Projektaktivitäten, die der thematischen Grundausrichtung von KIRAS entsprechen und einen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leisten

können, gefördert. KIRAS greift, je nach Bedarf, auf die Instrumente gemäß dem Instrumentenkoffer der FFG zu.¹⁰

Für die Ausschreibungen kommen die entsprechende FFG-Leitfäden zur Anwendung.

In den Ausschreibungsleitfäden können weitere Spezifizierungen (bspw. zu den jeweils zur Anwendung kommenden Instrumenten, zu besonderen Anforderungen an die Konsortialzusammensetzung, etc.) vorgenommen werden.

In den FFG-Leitfäden zur Projektart sind die jeweiligen Voraussetzungen und spezifischen Regelungen im Detail festgelegt.

1.4 Evaluierung und Indikatoren

Die Evaluierung der Richtlinie erfolgt auf Basis der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gem. BHG 2013. Da der Abschluss eines Ausführungsvertrages (Assoziierungsvertrag zum Rahmenvertrag der FFG) zwischen dem Bundesminister und der FFG eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Richtlinie ist und der Richtlinie und des Assoziierungsvertrages in sachlicher Hinsicht das gemeinsame Ziel zugrunde liegt, Forschung, Technologie und Innovation in Österreich zu fördern, wird diese in Form einer vollinhaltlichen WFA-Bündelung durchgeführt. Der Evaluierungszeitpunkt ist das Jahr 2024.

Neben den Zielindikatoren bzw. Meilensteinen, die in der WFA formuliert sind und sich auf die Inhalte der Richtlinie beziehen, werden in der Evaluierung folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ergebnisse von Prüfungen der beihilfe- und förderrechtlich konformen Vergabe von Förderungen durch die Europäische Kommission oder den Rechnungshof
- Einhaltung der Prinzipien des Bewertungsverfahrens
- Mittelbindungen und Zusagen für Förderungen, die im Rahmen der Themen der Richtlinie getätigt wurden
- Ergebnisse der Berichterstattung im Gesamtbericht gem. Rahmenvertrag (Assoziierungsvertrag), unter Berücksichtigung von
 - Indikatoren, die alle Themen der Richtlinie umfassen und in Zusammenhang mit den operativen Zielen der Richtlinie stehen
 - den Themenberichten und

¹⁰ <https://www.ffg.at/instrumente>

– qualitativen Analysen das Gesamtportfolio betreffend

Die Ziele und zugehörigen Indikatoren zur Dokumentation der Zielerreichung sind in nachstehender Tabelle 1 aufgelistet.

Ziel 1 Erhöhung Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins	Anteil der Bedarfsträger mit wahrgenommenen positiven Auswirkungen auf die Sicherheit im öffentlichen Raum	Zielwert: >80% lt. Angaben der Respondeten (Bedarfsträger)
Ziel 2 Generierung des sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens	Anzahl der beteiligten Bedarfsträger zur Anzahl der geförderten "kooperativen F&E-Projekte"	Zielwert: Die Anzahl der beteiligten Bedarfsträger soll größer sein als die Anzahl der geförderten Projekte im Instrument „Kooperative F&E Projekte“ ¹¹ (d.h. das Verhältnis der Anzahl der beteiligten Bedarfsträger zur Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ soll größer 1,5 sein; Zielwert >1,5)
Ziel 3 Erzielung von Wissens-, Verfahrens und Technologiesprünge	Anteil der beteiligten Einrichtungen mit wahrgenommener Erschließung neuer Forschungsbereiche	Zielwert: >80% der Respondenten
Ziel 4 Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft	Generierung von Wertschöpfung	Zielwert: Erreichen eines Verhältnisses Fördersumme zu Wertschöpfung von 1:2 (d.h. 1 Euro an Förderung bewirkt durch direkte, indirekte und induzierte Effekte eine Wertschöpfung von zumindest 2 Euro (Faktor 2); Zielwert; Wertschöpfung-Fördersumme 2:1

¹¹ Hinweis: umfasst auch die Projekte der ehem. Programmlinien 2 und 3, die ab 2011 zum Instrument "Kooperative F&E-Projekte" zusammengefasst wurden

Ziel 5 Auf- und Ausbau von „Exzellenz“ im Bereich der Sicherheitsfor- schung	Anteil beteiligter Ein- richtungen mit wahrge- nommener Aneignung von neuen Kompeten- zen	Zielwert: >80% der Respon- den- ten
Ziel 6 Berücksichtigung gesellschaftli- cher Fragestellungen in allen As- pekten der Sicherheitsforschung	Anzahl der beteiligten Einrichtungen der Geistes- Sozial- und Kul- turwissenschaften zur Anzahl der geförderten "kooperativen F&E-Pro- jekte"	Zielwert: Die Anzahl der beteilig- ten GSK-Einrichtungen soll grö- ßer sein als die Anzahl der geför- derten Projekte im Instrument „Kooperative F&E Projekte“ ¹² (d.h. das Verhältnis der Anzahl der beteiligten GSK Beteiligun- gen zur Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ soll grö- ßer 1 sein; Zielwert: >1

Tabelle 1: Ziele, Indikatoren und Zielgrößen für KIRAS

Es ist eine begleitende Programmevaluierung vorgesehen. Diese Evaluierung soll an die bisherige begleitende Programmevaluierung anschließen und Erkenntnisse für die Umsetzung sowie die künftige Ausgestaltung des Programms liefern.

1.5 Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen

Im Thema Sicherheit (KIRAS) werden grundsätzlich solche sicherheitsforschungsrelevanten Vorhaben gefördert, die inhaltlich nicht effektiv durch andere bestehende Förderinitiativen abgedeckt werden können (z.B. in den Themenbereichen Energie, Mobilität und Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion und Raumfahrt). Im Sinne einer umfassenden Umsetzung des Themenmanagements erfolgt eine Abstimmung nicht nur mit Forschungsprogrammen innerhalb des BMF, sondern mit allen im Lenkungsausschuss vertretenen Stakeholdern (Ministerien, Interessensvertretungen, RFTE, u.a.).

Die enge Verzahnung mit der Sicherheitspolitik (Schwerpunktsetzung, Auswahlverfahren, etc.), die in KIRAS wie in keiner anderen Förderinitiative gegeben ist, erlaubt in einem technologie-offenen Ansatz die ausschließliche Fokussierung auf sicherheitsrelevante Themen (i.S.v. „security“).

¹² Hinweis: umfasst auch die Projekte der ehem. Programmlinien 2 und 3, die ab 2011 zum Instrument "Kooperative F&E-Projekte" zusammengefasst wurden

KIRAS ist das am längsten bestehende Forschungsförderungsprogramm der österreichischen Sicherheitsklammer. Mit der Sicherheitsklammer erfolgt die koordinierte Umsetzung eines österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsforschungs- Programmrahmens, derzeit bestehend aus den Forschungsförderprogrammen KIRAS (für zivile und dual-use Anwendungen) und FORTE (für Verteidigungsforschung) unter der Programmverantwortung des BMF. Dieser Rahmen wird ab 2022 um das Cybersicherheitsforschungsprogramm Kybernet-Pass (K-Pass) ergänzt.

Das Verteidigungsforschungsprogramm FORTE ist ausschließlich auf den militärischen Kernbereich ausgerichtet und deckt all jene sicherheitspolitisch relevanten Forschungsthemen ab, die bei KIRAS keine Berücksichtigung finden können. FORTE ist somit komplementär zu KIRAS zu sehen.

Durch die Einbindung von K-PASS in die Sicherheitsklammer, gemeinsam mit KIRAS und FORTE, wird dem Thema „digitale Sicherheit“, dass in den letzten Jahren mit Abstand am schnellsten gewachsen ist, eine eigenständige Plattform geschaffen, um die Bedürfnisse auf nationaler Ebene abzudecken und österreichische Akteure der Bedarfsträger, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für digitale Sicherheitsforschung auf EU-Ebene teilnahme fit zu machen.

1.5.1 KIRAS weist folgende Alleinstellungsmerkmale auf:

- Definition von Sicherheit als **nationale Sicherheit**;
- der **integrative, umfassende Ansatz**;
- die Einbeziehung von **Bedarfsträgern der Sicherheitspolitik**;
- ein **klarer Österreichbezug**;
- die zwingende projektbezogene Integrierung von **GSK- Aspekten**;
- die Möglichkeit der **Klassifizierung** von Projekten.

1.5.2 Definition von Sicherheit als nationale Sicherheit

Der Sicherheitsbegriff, der KIRAS zugrunde liegt, ist umfassend angelegt und bezieht sich auf öffentliche (nationale) Sicherheit.

1.5.3 Der integrative, umfassende Ansatz

Von zentraler Bedeutung für KIRAS ist das Ziel der Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Herangehensweise, die unterschiedliche Disziplinen zielgerichtet miteinander verbindet um nachhaltig positive Wirkungen auf die Gesellschaft zu erreichen. Ein wesentliches Merkmal ist dabei die integrative Beurteilung der

gesellschaftlichen Auswirkungen und der Akzeptanz von Sicherheitslösungen (also bspw. keine reine Technologiebezogenheit).

1.5.4 Die Einbeziehung der Bedarfsträger

Um zu verhindern, dass am Markt „vorbeigeforscht“ wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit bestehenden Lösungen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens einen Bedarfsträger als Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security“) als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien, etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträger der Sicherheitspolitik“)
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen
- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Ein klarer Österreichbezug

Es werden nur Projekte gefördert, die einen klaren Österreichbezug aufweisen. Vorhaben, die thematisch eher auf gesamteuropäischer Ebene angesiedelt sind, sollten im Europäischen Sicherheitsforschungsprogramm (dzt. Horizont Europe, „Civil Security for Society“) eingereicht werden.

1.5.5 Die zwingende projektbezogene Integration von GSK - Aspekten

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme eines Vertreters der GSK als Konsortialteilnehmer oder zumindest als Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet,

dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z.B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Der Begriff der GSK ist nicht eindeutig abgrenzbar oder auf wenige Disziplinen beschränkbar. Für KIRAS wird daher unter GSK der Sammelbegriff für alle wissenschaftlichen Disziplinen verstanden, welche die Gesellschaft oder Teile davon als Gegenstand ihrer Forschung berühren.

1.5.6 Die Möglichkeit der Klassifizierung

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Klassifizierung des Projektes zu stellen, wenn abzusehen ist, dass im Projekt mit klassifizierten Informationen gearbeitet werden soll. Klassifizierte Informationen sind Informationen, Tatsachen, Gegenstände und Nachrichten, die unabhängig von Darstellungsform und Datenträger eines besonderen Schutzes gegen Kenntnisnahme und Zugriff durch Unbefugte bedürfen¹³.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für nicht beihilferelevante staatliche Förderungen. Auf Basis dieser Richtlinie werden ausschließlich Förderungen an Einrichtungen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vergeben, die nicht als Beihilfen im Sinne der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren sind.

Soweit dies der transparenten und einheitlichen innerstaatlichen Förderungen dient, können auch nach dieser Richtlinie europäische beihilferechtliche Regelungen und Grundsätze angewendet werden.

2.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. Diese gelten subsidiär zur gegenständlichen Sonderrichtlinie.

¹³ Siehe Informationssicherheitsgesetz und –verordnung i.d.g.F.

- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.3 Europarechtliche Grundlagen

- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.
- Ausnahmetatbestand für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Art 14 RL2014/24/EU.¹⁴
- Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Förderungswerbende, Förderungsart

3.1 Förderungswerbende

3.1.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

¹⁴ § 9 Z 12 BVergG 2018.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen. Gemäß VO (EU) 02021/1237 vom 23. Juli 2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraumes über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Beihilfeempfangenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Bei Konsortialvorhaben gemäß 3.1.4 können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, insofern mindestens ein Konsortialpartner seine Niederlassung in Österreich hat. Voraussetzung ist die Darstellung des Nutzens der ausländischen Partner für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit grundsätzlich nicht antragslegitimiert.

3.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende bzw. Beteiligte in den spezifischen Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

3.1.3 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigte Dritte sind, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese ¹⁵ vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 3.1.4. Konsortialvorhaben).

3.1.4 Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerbenden (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Der Förderungsvertrag ist mit sämtlichen Förderungswerbenden im Konsortium abzuschließen. Die Koordination gegenüber der FFG erfolgt durch einen

¹⁵ Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

im Förderungsvertrag genannten Konsortialführenden. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerbenden die Solidarhaftung gem. 3.1.3, begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung, für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages ist der Abschluss und Nachweis eines Konsortialvertrages. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.

3.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren¹⁶ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung).

4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität – Regelungen für Beihilfen und für nicht beihilferelevante Förderungen

4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. Auch in diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderungsantrags entstanden sind.

Die Förderungsnehmenden sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerbenden ergibt, sind diese grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der

¹⁶ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 6.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Die maximal zulässigen Bedingungen für diese beihilferechtlich relevanten Förderungen sind in den Beihilfetatbeständen gemäß Punkt 4.2. abgebildet. Eigenleistungen der Förderungswerbenden sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Für nicht beihilferechtlich relevante Förderungen kann von einer Eigenleistung abgesehen werden, wenn diese den Förderungswerbenden im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der FFG ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen im Einvernehmen mit der Richtlinienverantwortlichen Bundesministerin erstellt und den Förderungswerbenden zur Verfügung gestellt.

Für die einzelnen Kostenarten gelten folgende Grundsätze:

4.1.1 Personalkosten

Personalkosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben eingesetzt wird. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut

unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung oder auf statistischen Erhebungen basierende und im Kostenleitfaden festzulegende Pauschalsätze heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

4.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Bei Förderung von Leasingraten sind entsprechende Vorgaben gemäß § 35 ARR im Kostenleitfaden festzulegen. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionscluster). Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

4.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke

Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und sofern sie nicht bereits in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionscluster). Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

4.1.4 Reisekosten

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

4.1.5 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente

Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente¹⁷, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

4.1.6 Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.

4.1.7 Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können nach Maßgabe unionsrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage von Pauschalsätzen vorgesehen werden. Die im Kostenleitfaden festzulegenden Pauschalsätze müssen angemessen und nachvollziehbar und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben sein. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalsatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

4.1.8 Kofinanzierung aus EU-Mitteln

Für Vorhaben, die eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln erhalten, können bei Bedarf im Kostenleitfaden abweichende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten wie eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder festzulegenden Pauschalsätzen nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

4.2 Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind Kosten, die in der AGVO konkret in den jeweiligen Tatbeständen aufgezählt werden. Diese entsprechen zum überwiegenden Teil den allgemeinen Kostenarten gemäß 4.1. (insbesondere die beihilfefähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte gemäß Art. 25 AGVO), die sowohl den ARR 2014 als auch der AGVO entsprechen müssen. Einige

¹⁷ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

Artikel der AGVO beziehen beihilfefähigen Kosten auf den Verwendungszweck (z.B. Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO beschränken Drittkosten auf Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen). In den Regelungen zu den Art. 26, 27, 28 und 31 AGVO wurde dieser Vorgabe der AGVO durch die Überschrift „die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit...“ Rechnung getragen. Im Hinblick auf Details zu den Kostenarten wird in den Artikeln auf die allgemeinen Regelungen gemäß 4.1. verwiesen inklusive Art. 26 AGVO (für Forschungsinfrastrukturen werden entgegen der allgemeinen Regelung für Investitionen nicht die Abschreibung, sondern die Anschaffungskosten gefördert).

Folgende Begriffsdefinitionen kommen zur Anwendung:

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Beihilfe nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Art. 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen. Als Anmeldeschwellenwerte kommen die Schwellenwerte gemäß Art. 4 AGVO zur Anwendung.

Beihilfeintensität: Prozentsatz der Beihilfe bezogen auf die Basis der beihilfefähigen Kosten.

Die Beihilfeintensitäten sind Höchstgrenzen, die, falls die Erreichung des Förderungsziels mit geringeren Beihilfeintensitäten möglich wäre, auch herabgesetzt werden können.

4.2.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)¹⁸

Maximale Beihilfeintensitäten:

- Beihilfefähige Kosten der Grundlagenforschung: max. 100%;
- Beihilfefähige Kosten der industriellen Forschung: max. 50%;
- Beihilfefähige Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25%;
- Beihilfefähige Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max. 50%

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% (für industrielle Forschung) der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- Um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit —

¹⁸ Definition und Spezifika siehe 1-6 unter 10.1. im Anhang

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
- Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.)

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen
- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Sonstige Sachkosten
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

4.2.2 Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c)

Beihilfen für kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für Durchführbarkeitsstudien (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen einer institutionellen europäischen Partnerschaft auf der Grundlage des Artikels 185 oder des Artikels 187 AEUV oder im Rahmen einer Kofinanzierungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften für das Programm Horizont Europa durchgeführt werden), die von mindestens drei Mitgliedstaaten oder alternativ von zwei Mitgliedstaaten und mindestens einem assoziierten Staat durchgeführt und die im Anschluss an länderübergreifende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der von unabhängigen Sachverständigen nach den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa erstellten Bewertung und Rangliste ausgewählt werden.

Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind, umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Maximale Beihilfeintensitäten:

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind.

Der Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel darf den Finanzierungssatz, der für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Durchführbarkeitsstudie nach der Auswahl, Erstellung einer Rangliste und Bewertung gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa gilt, nicht überschreiten.

Die im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa bereitgestellten Mittel decken mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten einer Forschungs- und Innovationsmaßnahme oder einer Innovationsmaßnahme im Sinne des Programms.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

Siehe Kostenarten unter 4.2.1.

4.2.3 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen¹⁹ (Art. 26 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: 50% der Beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse und für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der FFG ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant.

¹⁹ Definition und Spezifika siehe 8. unter 10.1 im Anhang.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Beihilfefähige Kostenarten (siehe 4.1., Ausnahme zu den allgemeinen Regelungen zu Instrumenten und Ausrüstungen sowie Gebäuden, die Beihilfe ist nicht auf die Nutzungsdauer beschränkt):

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Investitionskosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke, wissensbasierten Ressourcen wie Sammlungen, Archiven oder strukturierten wissenschaftlichen Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netzen, Rechnern, Software und Kommunikationssystemen sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

Aufgrund der bedeutenden Anschaffungskosten kann eine in Relation zur jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer stehende Betriebspflicht in den Förderungsverträgen vereinbart werden.

4.2.4 Beihilfen für Innovationscluster²⁰ (Art. 27 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: Die Beihilfeintensität von Investitions- und Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

Beihilfen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die das Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte
- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

²⁰ Definition und Spezifika siehe 9. unter 10.1 im Anhang.

- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente²¹, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden
- Sonstige Sachkosten
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Sämtliche Kostenarten müssen in Zusammenhang stehen mit:

- Der Leitung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Mitwirkung am Innovationscluster zu bewegen und dessen Sichtbarkeit zu verbessern
- Der Verwaltung der Facilities des Innovationsclusters
- Der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, der Zusammenarbeit in Netzwerken und der transnationalen Zusammenarbeit

Im Fall von bedeutenden Anschaffungskosten kann eine in Relation zur jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer stehende Betriebspflicht in den Förderungsverträgen vereinbart werden.

4.2.5 Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: 50% der beihilfefähigen Kosten.

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen²² kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten
- Reisekosten

²² Definition und Spezifika siehe 11 und 12 unter 10.1. im Anhang

- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen

Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit

- Drittkosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Personalkosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- Drittkosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

4.2.6 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen²³ (Art. 29 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: 50% für KMU und 15% für Großunternehmen;

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung,
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente
- Sonstige Sachkosten
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

4.2.7 Ausbildungsbeihilfen²⁴ (Art. 31 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 50% für Großunternehmen
- max. 60% für mittlere Unternehmen
- max. 70% für kleine Unternehmen

²³ Definition und Spezifika siehe 13 und 14. unter 10.1 im Anhang.

²⁴ Definition und Spezifika siehe 15. unter 10.1 im Anhang.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden;
- Drittkosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen.
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

4.3 Nicht beihilferelevante Förderungen

Die gegenständliche KIRAS-Sonderrichtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gem. Art. 107 (1) AEUV (Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen) als auch für nicht beihilferelevante Förderungen, wie es im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit²⁵ der Fall ist. Solche Förderungen werden an natürliche oder juristische Personen vergeben, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie z.B. Studentinnen und Studenten, nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen.

Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, (siehe die sich aus dem jeweils gültigen Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ergebende Bestimmung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit) kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang be-

²⁵ Def. lt. AGVO RZ 90: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

grenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen gemäß beihilferechtlicher Vorgaben mit bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss²⁶ auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

Der Charakter von KIRAS bringt es mit sich, dass die Callabwicklung arbeitsteilig zwischen dem BMF und der FFG als Abwicklungsstelle erfolgt. Das BMF entscheidet über die Ausschreibungen und welche Budgetsumme dafür jeweils gewidmet wird.

Ab Vorliegen der Förderentscheidung (auf Basis der Förderempfehlung der Jury als Bewertungsgremium) durch den Bundesminister für Finanzen (BMF) wird die weitere Abwicklung für die Projektbeteiligungen (Erstellung der Förderverträge, Monitoring der laufenden Projekte, ...) ausschließlich von der FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle wahrgenommen.

5.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsanträge und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsanträgen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Die förderbaren Themen und thematischen Schwerpunkte;

²⁶ In Analogie zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124/36, „Sich direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen“.

3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das bereitgestellte Budget und eventuelle Budgetbindungen für ein oder mehrere Themenbereiche;
6. Einen Hinweis darauf, dass die Summe der einem Antragsteller gewährten Förderungen durch die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts begrenzt wird;
7. Die Bewertungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „KO“-Kriterien.
8. Die zur Anwendung kommenden Förderinstrumente inkl. der maximalen Förderungshöhe

5.2 Einreichung der Förderungsanträge

Die Förderungswerbenden haben bei der FFG einen schriftlichen Förderungsantrag, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist einzureichen.

Die Einbringung des Förderungsantrags muss über eine elektronische Anwendung (e-Call) erfolgen. Jeder eingebrachte Förderungsantrag enthält eine Erklärung der Förderungswerbenden, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status aller erforderlichen Unterlagen²⁷,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen (siehe Kumulierungsvorschriften unter 6.1.1.)
- Höhe der für das Vorhaben benötigte Förderung

²⁷ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Des Weiteren hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

5.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren

Folgende Prinzipien sind von der FFG im Rahmen des Bewertungs- und Auswahlverfahrens einzuhalten:

Die Bewertungs-/Auswahlverfahren müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Fair (Gleiches wird gleichbehandelt),
- transparent,
- nachvollziehbar,
- unbefangen und unabhängig,
- unter Berücksichtigung der Anforderung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit,
- der Projektart und dem Förderungsgegenstand angemessen und
- in einem angemessenen Zeitraum umsetzbar.

Die FFG hat die Auswahlverfahren in Bewertungshandbüchern (BWH) festzuschreiben, welche sämtliche Schritte des Bewertungs- und Auswahlverfahrens von der Einreichung des Ansuchens bis zur Förderungsentscheidung umfassen sowie die verschiedenen Funktionen und Aufgaben in den spezifischen Bewertungs- und Auswahlverfahren beschreiben. Die Bewertungs- und Auswahlverfahren haben die Unterstützung der jeweiligen Zielsetzungen der Ausschreibungen sicherzustellen.

Prinzipien für Prüfungs- und Bewertungsschritte

- Prüfung der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsantrags anhand publizierter Anforderungen;
- Formale Ablehnung des Förderungsantrags, wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind;
- Bewertung gemäß BWH durch FFG-interne und/oder externe Bewertende.
Den Bewertenden werden rechtzeitig, in übersichtlicher Form und auf Basis eines sicheren Tools die für die Bewertung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt;

- Zusätzlich können Fachbegutachtende herangezogen werden, deren Gutachten im Rahmen der Dokumentation schriftlich festzuhalten und als externes Gutachten zu kennzeichnen sind, die aber nicht Mitglieder des Bewertungsgremiums sind;
- Bewertung anhand der publizierten Bewertungskriterien;
- Zusätzlich können, insbesondere bei Ausschreibungen mit niedriger Fallzahl und Projekten mit hoher Komplexität, Hearings durchgeführt werden. Das Hearing dient der Vorstellung des Förderungsantrags durch die Förderungswerbenden und bietet Raum für Fragen und Diskussion;
- Ergebnis des Auswahlverfahrens: Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums an die die Förderungsentscheidung fällende Stelle. Förderungsentscheidung siehe Punkt 5.5.
- Information an und Einschau- sowie Auskunftsrecht für die jeweils Richtlinienverantwortliche Bundesministerin insbesondere in die Antrags- und Prüfungsunterlagen;
- Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der jeweils Richtlinienverantwortlichen Bundesministerin an den Bewertungsgremien (ohne Stimmrecht) ist zu ermöglichen;
- Kommunikation der Entscheidung an die Antragstellenden (Ablehnungen jedenfalls mit Begründung);
- Dokumentation der Prüfung, Bewertung, Empfehlung, Entscheidung im Sinne der Nachvollziehbarkeit.

Die FFG hat für die Bewertungsgremien eine Geschäftsordnung zu erstellen, die folgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit

Prinzipien für die Besetzung von Bewertungsgremien

- Der Art und dem Inhalt der Ausschreibung entsprechende Expertise (Inhaltlich relevanter Bildungsabschluss und/oder mehrjährige praktische Tätigkeit) der Mitglieder:
 - Fachliche Expertise bei Ausschreibungen mit Fokus auf gesellschaftlichen Herausforderungen oder technologischen Schwerpunkten;
 - Expertise zu „strukturellen Zielen“, Kenntnis des österreichischen bzw. internationalen FTI-Systems bei entsprechenden Ausschreibungen
 - Zielgruppenkenntnis

- Marktkennntnis
- Querschnittsaspekte (wie zB Umwelt / Gender) soweit relevant für die Projektart (Abbildung in den Kriterien) bzw. für die Ausschreibung
- Eine den ausgeschriebenen Themen und Projektarten entsprechende Größe des Bewertungsgremiums, wobei Folgendes zu beachten ist:
 - Anzahl bei ausschließlicher Bewertung der Anträge durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums: mindestens 2 Bewertende je Antrag (ein/e Bewertende/r kann mehrere Anträge bewerten, zu differenzieren nach fixed term call oder open call)
- Gremienzusammensetzung:
 - Es wird auf Diversität (z.B. Erfahrung im Verfahren, (Inter-)Nationalität) und Gender-Ausgewogenheit) geachtet
 - Es wird darauf geachtet, dass der Anteil der von Frauen abgegebenen Bewertungen in Bewertungsgremien der FFG gesteigert wird.
 - Es wird darauf geachtet, dass neben Bewertenden mit mehrmaliger Erfahrung im Verfahren auch neue Bewertende beigezogen werden

Für EU-kofinanzierte Bewertungsverfahren und -gremien können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

Vereinfachter Ablauf der Förderungsgewährung

Für Förderungsanträge, die (i) ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder (ii) nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, kann, sofern eine vorgesehene Förderungshöhe von 20.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird, ein vereinfachter Ablauf der Förderungsgewährung vorgesehen werden, um eine Verwaltungsvereinfachung und schnelle Bearbeitung zu ermöglichen. Für diese Förderungsanträge kann ein dem Sachverhalt angepasstes vereinfachtes Formular zur schnellen Einreichung verwendet werden, das alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet. § 23 Abs. 5 der ARR 2014 kommt zur Anwendung.

Für Förderungsanträge, die eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der FFG ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Für Förderungsanträge, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind, kann das Bewertungsgremium entfallen. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt in diesen Fällen durch eine/n sachkundige/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der FFG oder durch eine elektronische Anwendung der FFG.

Die Bestimmungen zur Bestellung, Geschäftsordnung und zur ausgewogenen Geschlechterverteilung des Gremiums kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zwingend zur Anwendung. Die Vertrags- und Berichtsabwicklung kann zwecks Vereinfachung Abweichungen bei Fristen und Berichtsvorlagen beinhalten.

Antrag auf Klassifizierung²⁸

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Klassifizierung des Projektes zu stellen, wenn abzusehen ist, dass im Projekt mit klassifizierten Informationen gearbeitet werden soll. Für den Fall, dass Förderungswerber/-innen einen Antrag auf Klassifizierung des Vorhabens stellen, wird dieser Antrag nach positiv bestandener Formalprüfung durch die FFG von der FFG über das BMF an die Verbindungspersonen zum Nationalen Sicherheitsrat (NSR) weitergeleitet, welche ihrerseits prüfen, ob das Projekt mit bestehenden oder geplanten Systemen kompatibel ist und ob es wirklich als ein klassifiziertes Projekt durchgeführt werden muss. Wenn die Verbindungspersonen zum NSR feststellen, dass der Klassifizierungsantrag zu Recht gestellt wurde, erfolgt eine Prüfung durch den KIRAS Kontrollbeauftragten, ob der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Schutzmaßnahmen laut Informationssicherheitsverordnung ergriffen hat. Ist dies nicht der Fall, muss der Antrag abgelehnt werden.

Wird der Antrag auf Klassifizierung von den Verbindungspersonen zum Nationalen Sicherheitsrat (NSR) negativ beschieden, wird das Projekt wieder der FFG zugeleitet und kann nach Rücksprache mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin dem weiteren (normalen) Begutachtungsverfahren unterworfen werden.

Inhaltliche Bewertung

Die inhaltliche Bewertung der eingereichten Vorhaben erfolgt im Programm KIRAS nach einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe geben die Gutachter schriftliche Einzelbewertungen zu den eingereichten Vorhaben ab. Das Resultat der Bewertung ist

- eine Punktebewertung pro Bewertungskriterium
- eine schriftlich ausformulierte (verbale) Beurteilung pro Bewertungskriterium

Auf Basis der Einzelbewertungen gibt das Gutachterpanel eine Gesamtbewertung (Punktebewertung und verbale Bewertung) ab.

Diese Gesamtbewertung wird – in der zweiten Stufe – der Jury („Standing Committee“) vorgelegt. Aufgabe der Jury ist es, eine Reihung der Projekte (Förderliste, Reserveliste, Ablehnungsliste) vorzunehmen und zugleich eine Förderhöhe für positiv beurteilte Projekte vorzuschlagen.

²⁸ Siehe auch: Informationssicherheitsgesetz und –verordnung i.d.g.F.

Das Ergebnis der Jurysitzung ist die Förderungsempfehlung an das BMF, wobei es der Jury freisteht, zusätzliche Auflagen, Empfehlungen und Bedingungen vorzuschlagen.

Die Empfehlung der Jury wird von der FFG dem BMF übermittelt zur allfälligen Vorlage an den Lenkungsausschuss zwecks Entscheidung über mögliche Ko-Finanzierungen.

Ziele und Aufgaben des Lenkungsausschusses

Der Lenkungsausschuss stellt die Einbindung aller relevanten Interessensvertretungen und Ressorts in das nationale Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS sicher.

Dazu übernimmt der Lenkungsausschuss folgende allgemeine Aufgaben:

- Koordinierung der in Österreich für den Bereich Sicherheitsforschung durchgeführten Aktivitäten unter Federführung des BMF
- Erarbeitung gesamtösterreichischer Positionen und Strategien zur Sicherheitsforschung
- Förderung der nachhaltigen Einbindung dieser Aktivitäten in die europäische Sicherheitsforschung in Abstimmung mit dem BMBWF

Desweiteren übernimmt der Lenkungsausschuss folgende KIRAS-spezifischen Aufgaben:

- Informationsaustausch über einschlägige Erfahrungen und Aktivitäten im jeweiligen Bereich;
- Inhaltlich-strategische Ausrichtung des Österreichischen Sicherheitsforschungsprogramms;
- Formulierung von Programmzielen, geeigneten Meilensteinen und Überprüfungskriterien sowie Programm-Evaluierungsmaßnahmen;
- Empfehlung von weiterführenden Erhebungen und Studien in Hinblick auf die inhaltlich-strategische Ausrichtung des Programms;
- Genehmigung der Planung und Abstimmung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Projektbewertungskriterien), inklusive Zeitplan;
- Abstimmung der Grundsätze der Budgetierung des österreichischen Sicherheitsforschungsprogramms, einschließlich Fragen der Ko-Finanzierung;
- Der Lenkungsausschuss schlägt den Kontrollbeauftragten vor;
Der Lenkungsausschuss schlägt die Jurymitglieder vor, wobei deren Bestellung durch das BMF erfolgt; die FFG schlägt Personen für die Projektbegutachtung vor. Die Bestellung der Projektgutachter erfolgt durch das BMF nach vorhergehender Beratung im Lenkungsausschuss.
- Der Lenkungsausschuss kann Experten bestimmen, welche bei Bedarf als Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Jury beigezogen werden können;

5.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die von den Förderungswerbenden in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien hat Mindestkriterien vorzusehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die FFG prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat den jeweiligen Förderungswerbenden allenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrags nicht mehr behoben werden.

5.5 Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung trifft auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Richtlinienverantwortliche Bundesministerin. Die erforderlichen Informationspflichten der FFG gegenüber der Richtlinienverantwortlichen Bundesministerin über die Förderungsempfehlungen und Förderungsentscheidungen sind im Rahmenvertrag (Assoziierungsvertrag) festgelegt.

5.6 Förderungsverträge

5.6.1 Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der als Beilage zum Rahmenvertrag bestehende Musterförderungsvertrag (der sich am Muster des Musterförderungsvertrages des BMF orientiert) ist von der FFG anzuwenden und kann der Eigenart der einzelnen Förderung entsprechend angepasst werden. Folgende Inhalte müssen enthalten sein:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.1.3),

11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen (insbesondere auch eine allfällige Betriebspflicht) sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die FFG überprüft bei Gewährung der Förderungen, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob ein zu förderndes Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

5.7.2 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrags begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die Förderungswerbenden bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.7.3 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Nähere Bestimmungen sind in den jeweiligen FFG-Leitfäden zur Projektart geregelt bzw.

in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die maximale Dauer der Projekte beträgt 36 Monate. Die Projektlaufzeit kann nach Genehmigung durch die Abwicklungsstelle um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat, die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

5.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der FFG von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach der oder die Förderungswerbende insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die

Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert,

7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß 6.1.2. innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 6.1.3. übernimmt,
12. grundsätzlich eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

6 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Den Förderungsnehmenden ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Rechnungsprüfung durch die FFG aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

6.1 Kontrolle

6.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der FFG zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften

und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.) der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

1. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
2. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 4.2. festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.1.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage von Verwendungsnachweisen (Zwischenberichte) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeit, Zwischenberichte zu legen, ist in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise (Zwischen- und Endberichte) zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Haben die Förderungsnehmenden für denselben

Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der FFG Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung, der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmenden vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens²⁹ oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellen oder entgeltlich veräußern oder eine allfällige Betriebspflicht nicht einhalten,

²⁹ Siehe 3. unter 10.2.3 im Anhang.

5. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 5.7.4. nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,
11. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen (§ 31 ARR 2014) nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit den Förderungsnehmenden ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß soeben genannten 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die §25 Abs. 1 und 2 ARR bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.3 Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der FFG abgefragt werden.

6.4 Darstellung der Forschungsergebnisse

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte in den Ausschreibungsdokumenten festlegen.

6.5 Berichterstattung an die Bundesministerin

Die FFG hat gemäß den im Assoziierungsvertrag (Rahmenvertrag) festgelegten Details der Richtlinienverantwortlichen Bundesministerin in aggregierter Form Berichte über die auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Förderungen/Ablehnungen, den Projektfortschritten und den Ergebnissen zu legen, um eine bestmögliche Verwertung im öffentlichen Interesse und eine Integration der Ergebnisse in die weitere Förderungsgestaltung zu ermöglichen.

6.6 Veröffentlichung

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des Richtlinienverantwortlichen Ministeriums und auf der Website der FFG veröffentlicht. Des Weiteren wird auf der Beihilfe-Website der EU (TAM) über jede Einzelbeihilfe, die den Betrag nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen übersteigt, eine Information über die gewährte Beihilfe veröffentlicht.

Die Richtlinienverantwortliche Bundesministerin und/oder die FFG sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungsnehmenden können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

6.7 Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das BMF und die FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das BMF und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMF und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für

die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfangenden von Fördermitteln als auch die Förderungseinrichtungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweis-sicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten geschlechtsdifferenziert zu erheben sind, das heißt es ist insbesondere das Geschlecht der wirtschaftlichen und technischen Ansprechpersonen sowie der Projektleitung statistisch zu erfassen. Die Ansprechpersonen-Statistik gewährt einen Eindruck, wie sich die Geschlechterverteilung bezüglich vergleichbarer Rollen in einzelnen Programmen bzw. im Überblick gestaltet. Erweiterungen der erfassten und am Projekt beteiligten Personen sind wünschenswert. Im Rahmen der über die FFG abgewickelten Programme erfolgt dies standardmäßig.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

7 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen mit 1.1.2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderentscheidungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2023 vorgenommen werden, Förderungsverträge auf Basis dieser Sonderrichtlinie können bis 31.12.2023 abgeschlossen werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Sonderrichtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10 Anhang

10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung (AGVO)

1. **„Grundlagenforschung“** bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. **„industrielle Forschung“** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. **„angewandte Forschung“** bedeutet industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.
4. **„experimentelle Entwicklung“** bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sons-

tiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. **„Durchführbarkeitsstudie“** bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
6. **„wirksame Zusammenarbeit“** erfasst arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
7. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf

eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

8. **„Forschungsinfrastruktur“** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
9. **„Innovationscluster“** sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z.B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.
Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.
10. **„hochqualifiziertes Personal“** bezeichnet Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
11. **„Innovationsberatungsdienste“**: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
12. **„innovationsunterstützende Dienstleistungen“**: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
13. **„Organisationsinnovation“**: Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem

Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

14. **„Prozessinnovation“:** Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
15. **„Ausbildungsbeihilfen“:** Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

10.2 Weitere Begriffsbestimmungen

1. **„Beihilfeintensität“:**
Die Beihilfeintensität ist der Prozentsatz der Beihilfe bezogen auf die Basis der Beihilfefähigen Kosten.
2. **„Beginn der Arbeiten“:**
Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
3. **„Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:**
Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die FFG ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.
4. **„Technologietransfer“:**
Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich

relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

5. „KMU - kleine und mittlere Unternehmen“:

Sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

6. „KU – kleine Unternehmen“:

Sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

7. „Große Unternehmen“:

Sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.